

Unterrichtung

Hannover, den 07.02.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Einsatz hauptamtlich tätiger Professorinnen und Professoren in berufsbegleitenden weiterbildenden Studiengängen

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 29 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen schließt sich den Ausführungen des Landesrechnungshofs zu Finanzierungsrisiken im Fall des Einsatzes hauptamtlich tätiger Professoren in weiterbildenden Studiengängen dem Grunde nach an.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, gegenüber den Hochschulen darauf hinzuwirken, dass diese bei der Planung der Lehre in weiterbildenden Studiengängen die vorgenannten Finanzierungsrisiken insbesondere in Bezug auf den Einsatz hauptberuflichen Lehrpersonals berücksichtigen werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2019 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 06.02.2019

Die Hochschulen erteilen für Lehrangebote im Rahmen der Weiterbildung in der Regel Lehraufträge gemäß § 34 NHG. Lehraufträge sind nach Vorgabe der genannten Norm als öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse eigener Art auszugestalten. Die Hochschulen können für die Erteilung von Lehraufträgen Richtlinien erlassen, wenn sie dies für hilfreich und notwendig erachten. Die Erteilung von Lehraufträgen an Personen, die hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sind, führt in aller Regel zu einem Vergütungsanspruch. Kostengünstiger kann es sein, hauptberuflich an der Hochschule Tätige im Rahmen des Hauptamtes (bzw. ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten) mit Lehraufgaben in der Weiterbildung einzusetzen. Ob in diesem Fall zur Vertretung der hauptberuflich Beschäftigten, die Lehrangebote in weiterbildenden Studiengängen erteilen, ein Ersatz geschaffen werden muss und welchen finanziellen Aufwand dies nach sich zieht, muss von der Hochschule im Einzelfall beurteilt werden.

Es kann durchaus auch sinnvoll und zielführend sein, Arbeitsverhältnisse zu begründen, wenn ein höherer Beschäftigungsumfang abgedeckt werden soll. Eine andere Alternative ist die Beschäftigung von Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art nach § 35 NHG. Die Hochschulen erwägen letztendlich in eigener Verantwortung, wie das betreffende Lehrangebot am besten zu decken ist.

Die Hochschulen gehen bei der Planung des Lehrangebots in weiterbildenden Studiengängen (das trifft im Übrigen nicht nur auf berufsbegleitende Studiengänge zu) sorgsam vor und behalten das finanzielle Risiko im Blick. Allerdings werden auch zukünftig die Finanzierung der jeweiligen (berufsbegleitenden) weiterbildenden Studiengänge und die damit verbundenen Risiken sehr unterschiedlich und jeweils im Einzelfall zu beurteilen sein. Im Rahmen der Hochschulautonomie liegt die Entscheidung, in welcher Weise das betreffende Lehrangebot angemessen und möglichst ohne zu hohe finanzielle Risiken gedeckt werden kann, in der Verantwortung der Hochschule.

Gleichwohl wird das Ministerium für Wissenschaft und Kultur das Thema aufgreifen und die Hochschulen im Rahmen einer der nächsten Dienstbesprechungen bitten, beim Einsatz hauptberuflichen

Lehrpersonals in der Lehre in weiterbildenden Studiengängen ein besonderes Augenmerk auf die finanziellen Risiken zu legen.

(Verteilt am 15.02.2019)